

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 20. November 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 3. Februar 2020.

Mit Art. I Z 1 (§ 34a Abs. 1) und 2 (§ 34 Abs. 4 erster Satz) des Gesetzesbeschlusses wird von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 62/2019, Gebrauch gemacht; daraus ergibt sich eine Mitwirkung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Darüber hinaus ist in Art. I Z 3 (§ 34a Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses vorgesehen, dass über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Landesgesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, im Fall von Bescheiden der Abgabenbehörden das Bundesfinanzgericht und im Fall von Bescheiden der Registerbehörde das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Finanzen befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht; auch seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bestehen keine solchen Bedenken.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302936

Ihr Zeichen:
MDR - KM 947389-2019-8
vom 2. Dezember 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Jänner 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen sowie gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes zu erteilen. "

30. Jänner 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung